

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



mh | **oststadt**
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Dezernat für
Umwelt und Stadtentwicklung
Stabsstelle VI/01

Straße
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Anfragennr. 268017

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
IZG_cal268017_18012023

Telefon
(0391) 540 5220

Telefax
(0391) 540 5292

Datum
28.02.2023

Antrag vom 18.01.2023; Zusendung der in der Begründung zur Drucksache DS0694/22 genannten
Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

Sehr

Es ergeht nachfolgender Bescheid.

- 1) Ihren Antrag auf Informationszugang „Die in der Begründung zu Drucksache DS0694/22 genannte Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde gegenüber der Abteilung 66.24 zur Thematik "Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6,00 m als eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h" in der Galileostraße.“ vom 18.01.2023 wird abgelehnt.
- 2) Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten werden durch separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

Begründung

Zu 1) Anspruch auf Informationszugang

Entsprechend § 7 Abs. 5 IZG LSA sind dem Antragsteller, hier unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange, die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Ihr Antrag vom 18.01.2023 liegt mir seit dem 21.02.2023 vor.

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Telefon (03 91) 5 40 – 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Magdeburg: IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
Volksbank Magdeburg: IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
Commerzbank Magdeburg: IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
Deutsche Bank: IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC: NOLADE21MDG
BIC: GENODEF1MD1
BIC: COBADEF810
BIC: DEUTDE8MXXX

Sie begehren, „Die in der Begründung zu Drucksache DS0694/22 genannte Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde gegenüber der Abteilung 66.24 zur Thematik "Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6,00 m als eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h" in der Galileostraße.“

Der Antrag auf Informationszugang ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 IZG LSA jedoch abzulehnen.

Danach besteht kein Informationsanspruch, "wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden".

Als weiteren Versagungsgrund verweise ich auf § 4 IZG LSA (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses).

Nach letzterer Vorschrift soll der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Das ist hier der Fall, da die Stadtratssitzung mit der endgültigen Beschlussfassung über die benannte Beschlussvorlage erst voraussichtlich am 16. März stattfindet.

Der Grundsatzbeschluss zur Gehwegsanierung Galileostraße ist erforderlich um auf der Grundlage der zu beschließenden Vorzugsvariante die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und den Ausbau der Verkehrsanlage zu realisieren. Hierfür stehen die Finanzmittel einschließlich bewilligter Städtebaufördermittel Bewilligungsbescheid vom 16.12.2020) in 2023 zur Verfügung.

Zu 2) Kosten des Verfahrens

Als Veranlasser und Antragsteller der Amtshandlung haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 10 IZG LSA, wonach die Kosten für eine Amtshandlung unter 50 € nicht festgesetzt werden, findet in dem Fall keine Anwendung.

Mangels abweichender Regelungen richten sich die Kosten für abgelehnte Anträge nach dem allgemeinen Kostenrecht, § 10 Abs. 1 IZG LSA i. V. m. §§ 1 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 3 VwKostG LSA. Gleiches gilt für Widerspruchskosten, vgl. § 13 VwKostG LSA. Nur hinsichtlich Kosten erfolgreicher Informationszugangsanträge hat der Landesgesetzgeber mit der IZG LSA KostVO eine speziellere Regelung geschaffen (Anwendungshinweise zu § 10 IZG LSA).

Die Kosten werden durch separaten Bescheid gesondert festgesetzt. In dem Rahmen wird auch geprüft werden, ob auf eine Kostenfestsetzung aus Billigkeitsgründen verzichtet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

